



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

79. Jahrgang

16. Juni 2025

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	211
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	211
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	211
› Bereich Oberlandesgericht Celle	211
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	212
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	212
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	213
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	213
› Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	213
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	213
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	214
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht	214
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	214
Stellenausschreibungen	215
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	215
II. Planstellen	216
III. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht	220
IV. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst	222
V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle	222
Bekanntmachungen	223
Allgemeine Verfügungen	224

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizangestellte **Zilian**
verstorben am 28.05.2025.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zum Leitenden Polizeidirektor:
Polizeidirektor
Müller;
zur Justizrätin:
Justizamtsrätin
Hokamp;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrauen
Brunke, Gruber, Holtkamp, König, S. Petersen;
zur Sozialamtsrätin:
Sozialamtfrau
Ackermann;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Mirecki;
zur Amtsinspektorin i. JVD:
Hauptsekretärin i. JVD
Friedrich;
zum Amtsinspektor i. JVD:
Hauptsekretär i. JVD
Neubauer.

Ruhestand:
Oberamtsrätin im JVD
Krohn-Czulkiens.

Gleichstellungsbeauftragte im Niedersächsischen Justizministerium

Seit dem 16.05.2025 nimmt gem. § 19 NGG Frau Richterin am Sozialgericht **Daniela Pick** das Amt der Gleichstellungsbeauftragten im Niedersächsischen Justizministerium wahr.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Toleikis bei dem AG Braunschweig.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Stock in Celle;
zum Richter
Assessor
Dr. Schmidt;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Hanke bei dem LG Hannover,
Fischer in Hameln,
Mertens bei dem LG Lüneburg,
Eisemann bei dem AG Celle,
Rosow in Dannenberg (Elbe),
Beckmann bei dem AG Lüneburg,
Färber in Winsen (Luhe),
Fetz in Otterndorf,
Mues in Stolzenau,
Märtens in Sulingen,
Wortmann bei dem AG Verden (Aller),
Röbke in Walsrode;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Stempel in Burgwedel;
zur Obergerichtsvollzieherin
Gerichtsvollzieherin
Wehmeyer in Rotenburg (Wümme);
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Simmen-Kirsch bei dem LG Bückeburg;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister
Alburquerque Vollmer bei dem AG Hannover.

Amtsübertragung:
Amt einer EJHW'in (BesGr. A 6 BBesO):
Erste Justizhauptwachtmeisterin
Wollgien bei dem AG Hannover.

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht (R2)
Rohwer-Spohr von Hannover nach Lüneburg;
Justizobersekretärin
Seil von dem AG Celle nach Bremervörde.

Ruhestand:
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Wiegand-Schneider in Celle;
Richterinnen am Amtsgericht
Rümke in Geestland,
Quak in Hameln;
Richter am Amtsgericht
Mertens in Holzminden;

Justizamtsinspektoren
Hallmann in Geestland,
Hanschen in Syke.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwälte und Notare
Dr. Schulz in Gnarrenburg,
Freudenthal in Buxtehude,
Lutz in Geestland,
Oehlich in Tostedt.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Engelberg in Achim;.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Röwer in Bückeberg,
Ehlers und **Gramm** in Hannover,
Dr. Wesch in Hemmingen.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht
Horn in Osnabrück;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Modes bei dem LG Osnabrück,
Staatsanwältin
Schulte in Osnabrück;
Verleihung des Amtes eines Richters am
Amtsgericht der Besoldungsgruppe R 2 mit
Amtszulage NBesO:
Richter am Amtsgericht - ständiger
Vertreter des Direktors -
Buss bei dem AG Oldenburg;
zum Richter:
Assessor
Dr. Bartke bei dem LG Osnabrück;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Gerdas bei dem AG Emden,
Harms und **Wiemken** bei dem AG
Wilhelmshaven;
Heiser und **Siegert** bei dem AG
Cloppenburg,
Thorwart bei dem LG Osnabrück,
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektor
Zitting bei dem AG Wittmund;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Brinkert und **Dethlof** bei dem OLG
Oldenburg;

zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Hornung, Klockgether, Nguyen und
Steinbrenner bei dem OLG Oldenburg.

Versetzt:
Justizobersekretärin **Hülsebus**
vom AG Leer an das AG Oldenburg.

Ruhestand:
Richter am Amtsgericht
Kaßpohl bei dem AG Meppen;
Justizrat
Neugebauer bei dem AG Norden;
Justizoberinspektorin
Meyer-Luck bei dem LG Oldenburg;
Obergerichtsvollzieher
Seifert bei dem AG Westerstede.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältin
Glevitzky in Nordenham.

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Bohlen in Leer,
Dr. Helte in Oldenburg,
Eveslage in Vechta.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Richterin:
Assessorin
Mahler, StA Braunschweig;
zum Richter:
Assessor
Krause, StA Braunschweig;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin
Nünemann, StA Göttingen;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Wittke, StA Braunschweig,
Weinert, StA Göttingen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Wienecke, StA Göttingen.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zum Oberstaatsanwalt mit Amtszulage:
Oberstaatsanwalt
Dr. Brandt in Hildesheim;
zur Staatsanwältin:
Richterin
Gentili in Hannover;
zum Staatsanwalt:
Richter
Dall in Hannover;
zur Richterin:
Assessorinnen
Wächter in Hannover,
Thiel in Hildesheim;
zum Richter:
Assessoren
van Amelsvoort in Hannover,
Haberlandt in Lüneburg,
Bederna und **Gabriel** in Verden;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrau
Mihai-Ibendahl in Hildesheim;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Brandt in Lüneburg Zweigstelle Celle;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Meyer in Verden,
Mickiewicz-Otte in Hildesheim.

Versetzt:
Amtsanwältin
Prühs-Temori von der StA Stade an die
StA Lüneburg;
Justizobersekretärin
Schlegel von der StA Hildesheim an das
AG Wolfenbüttel;
Regionsinspektor
Große Heitmann von der StA Hannover
an die Landeshauptstadt Hannover.
Ruhestand:
Justizamtsinspektorin
Böhm-Hennies in Hannover.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zum Oberstaatsanwalt:
Erster Staatsanwalt
Schulte in Osnabrück;
zum Oberstaatsanwalt:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Schmidt in Osnabrück;
zum Staatsanwalt:
Richter auf Probe
Demarczyk in Aurich

zum Richter auf Probe:
Assessor
Hennings bei der StA Oldenburg;
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Baustert bei der StA Oldenburg;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrau
Mettauer bei der GenStA Oldenburg;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Siebelts in Aurich;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärin
Preuth bei der StA Oldenburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Fuths bei der GenStA Oldenburg;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachmeister
Krügerke bei der StA Oldenburg.

Versetzt:
Amtsanwältin
Dittrich von Osnabrück
in den Bezirk der GenStA Celle.

Versetzt:
Justizinspektorin
Kordon von der StA Oldenburg zur Stadt
Vechta.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:
zur Richterin am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesO):
Richterin am Verwaltungsgericht
Joost in Oldenburg;
zur Richterin:
Assessorin
Dr. Eriksen in Hannover;
zum Richter:
Assessor
Dr. Lücke in Hannover.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Richterin am Sozialgericht:
Richterinnen
Quatram und **Weber** in Oldenburg,
Bosten in Hannover;
zum Richter am Sozialgericht:
Richter
Kruse in Oldenburg;

zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Imwalle in Osnabrück;
zum Justizamtman:
Justizoberinspektoren
Fink in Celle,
Klose in Oldenburg,
Schmigelski in Hildesheim;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Heinsohn in Stade,
Hollmann in Oldenburg,
Morgan in Celle;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Rosemann in Osnabrück;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Buß in Aurich.

Ruhestand:
Richter am Sozialgericht
Semperowitsch bei dem SG Lüneburg.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ernannt:
zur Richterin am Arbeitsgericht:
Richterin **Klingbeil**
bei dem ArbG Nienburg;
zum Richter am Arbeitsgericht:
Richter **Wessels**
bei dem ArbG Stade;
zur Gerichtsamtsinspektorin:
Gerichtshauptsekretärin **Rotter**
bei dem LAG;
zur Gerichtsamtsinspektorin mit
Amtszulage:
Gerichtsamtsinspektorin **Hotopp**
bei dem ArbG Braunschweig.

Versetzt:
Gerichtsamtfrau **Webner**
von dem LAG zum NLBV Hannover.

► Bereich Niedersächsisches Finanzgericht

Ernannt
zum Richter am Finanzgericht:
Richter **Harms**
bei dem FG.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:
zur Oberinspektorin im JVD:
Amtsinspektorin im JVD
Konrad bei der JVA für Frauen;
zum Oberinspektor im JVD:
Inspektoren im JVD
Brammer bei der JVA Celle,
Hartung bei der JVA Hannover;
Amtsinspektor im JVD
Vollmer bei der JVA für Frauen;
zur Sozialoberinspektorin:
Sozialinspektorinnen
Frimmersdorf, Isernhagen, Kobbe,
Wisseroth bei der JVA Hannover;
Amt eines Amtsinspektors im JVD mit
Amtszulage übertragen:
Amtsinspektoren im JVD
Schriever bei der JVA Meppen,
Gr. Sextro bei der JVA Vechta;
zur Amtsinspektorin im JVD:
Hauptsekretärin im JVD
Reckzügel bei der JVA Meppen;
zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Güthenke bei der JVA Celle,
Jansen, Kramer, Mohr bei der JVA
Meppen,
Gellhaus, Rulhoff bei der JVA Vechta,
Hartung, Scheer bei der JVA
Wolfenbüttel;
zum Betriebsinspektor im JVD:
Hauptwerkmeister im JVD
Middendorf bei der JVA Vechta;
zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärin im JVD
Janzen bei der JVA Meppen;
zum Hauptsekretär im JVD:
Obersekretäre im JVD
Schäferhoff, Triphaus bei der JVA
Vechta.

Versetzt:
Inspektoranwärterin im JVD
Hardel von der JVA Hannover an die JVA
Rosdorf.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juli 2025** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der Referatsleitung (w/m/d) 102 (Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 102 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine mehrjährige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

* Vizepräsidentin oder Vizepräsident (w/m/d) des Verwaltungsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) bei dem VG Göttingen;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht - **je 1 Stelle** - bei den OLG'en Braunschweig und Oldenburg (Oldb.);

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) - bei dem AG Osnabrück;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Obergerverwaltungsgericht bei dem Nds. OVG in Lüneburg;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Lüneburg und Osnabrück;

Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Hannover, Hildesheim und Verden;

Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem VG Göttingen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Hannover und - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Lüneburg und Osnabrück;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Geestland und Osterholz-Scharmbeck;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 2 Stellen** - bei den AG'en Braunschweig und Osnabrück. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richten sich die Ausschreibungen nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Aurich und Osnabrück;

** Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor (w/m/d) - Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter - bei der JVA Wolfenbüttel;

Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter bei dem Nds. FG in Hannover. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte, die im 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen, müssen stattdessen die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vorgesehene Qualifizierung für den Dienstposten erfolgreich abgeschlossen haben bzw. abschließen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Das Nds. FG befindet sich hinsichtlich der Verwaltung im Umbau, so dass eine Person mit

Erfahrung in der Geschäftsleitung gesucht wird, die dadurch diese Veränderung unterstützen könnte. Wünschenswert ist eine möglichst mehrjährige Erfahrung als Führungskraft und eine möglichst mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Geschäftsleitung in der Nds. Justiz. Als erforderlich werden vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Personalwesen (Beamten- und Tarifrecht), im Haushaltsrecht, in Führungstätigkeiten und Projektmanagement, der Kommunikation, im Konfliktmanagement sowie in der Moderation von Besprechungen erachtet;

* Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) bei dem LG Verden (ständige Vertretung der Dezernentin oder des Dezernenten in Justizverwaltungssachen und ständige Vertretung der Geschäftsleitung des LG Verden). Voraussetzung sind eine mehrjährige Erfahrung in der Geschäftsleitung oder stellvertretenden Geschäftsleitung eines nds. Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen (Beamten- und Tarifrecht), der Personalentwicklung und im Haushaltsrecht. Erwartet werden besondere Kompetenzen im Organisations-, Projekt- und Veränderungsmanagement. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleitung - bei der StA Braunschweig;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Braunschweig und Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei AG'en im LG-Bezirk Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei dem SG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten umfasst u.a. die Verwahr- u. Vorschussaufklärung, die Aufklärung von Überzahlungen/Zahlungsrückläufern im HWS für Rechtssachen, die Zusammenstellung der Streitsachengebühren sowie die Tätigkeit in der Rechtsantragstelle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - **4 Stellen** - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - bei AG'en im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **2 Stellen** - bei Gerichten in dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen; - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig sowie - **1 Stelle** - bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Wachtmeisterei (w/m/d) bei dem OLG Celle. Erwartet werden Erfahrungen in einer Leitungsfunktion in einer größeren Wachtmeisterei (≥ 11 Wachtmeisterinnen und Wachtmeister). Erforderlich sind Kenntnisse im Bereich des Personalwesens und der Organisation einer Wachtmeisterei eines großen Gerichts (≥ 11 Wachtmeisterinnen und Wachtmeister), eine in besonderem Maße ausgeprägte Sozialkompetenz, eine besondere psychische Belastbarkeit, eine hohe Leitungskompetenz im Hinblick auf den Umgang mit Mitarbeitenden, eine ausgeprägte Arbeitszuverlässigkeit und Innovationsfreude. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - BesGr. A 8 - bei dem OLG Celle für folgenden Dienstposten: Hausmeisterin oder Hausmeister. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **3 Stellen** - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt bei Gerichten in dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen - Bremen - Zweigstelle Bremen -. Der Dienstposten umfasst u.a. die Tätigkeit in einer Serviceeinheit, die Eingangsbearbeitung der Verfahren mit EUREKA-Fach sowie die Tätigkeit in der gemeinsamen Rechtsantragstelle im Justizzentrum am Wall. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg; - **2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hannover und - **je 1 Stelle** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Stade und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Wachtmeisterei (w/m/d) bei dem AG Celle. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - für folgenden Dienstposten: stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Wachtmeisterei bei dem LG Hannover. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - bei dem LG Hannover für folgenden Dienstposten: Trainingsleitung für den Trainingsbezirk 7a.. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **3 Stellen** - bei der StA Osnabrück und - **1 Stelle** - bei der StA Oldenburg (Oldb.);

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - bei dem AG Rotenburg (Wümme) für folgenden Dienstposten: Leitung der Wachtmeisterei. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Voraussetzung ist die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben mit gut bewerteten Leistungen;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - bei dem AG Sulingen für folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Voraussetzung ist die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben mit gut bewerteten Leistungen;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - **2 Stellen** - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) bei dem SG Osnabrück. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit.

III. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht

* In der Verwaltung des Niedersächsischen Finanzgerichts ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der teilzeitgeeignete Dienstposten für die

eigenverantwortliche Sachbearbeitung in unserer Liegenschaft /Hausverwaltung (m/w/d)

dauerhaft zu besetzen. Dienort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 9 NBesG bewertet, eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen/fachlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9a TV-L in Betracht.

Ihr zukünftiger Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Eigenständige Überwachung der technischen Anlagen und Einrichtungen, insbes. Gebäudeleittechnik, Brandmeldeanlage
- Überwachung der Termine für turnusgemäße Wartungen etc.
- Erster Ansprechpartner für Vermieter, Bedienstete, Wachtmeisterei, andere Behörden, Dienstleister (z. B. Reinigungsunternehmen)
- Ansprechperson für Netzwerke und Saalanzeigen im öffentlichen Bereich • Eigenständige Überwachung und Meldung von Zählerständen Eigenständige Überwachung der Prüffristen für alle im Gebäude befindlichen Einbauten, teilweise selbstständige Durchführung
- Ansprechperson für Notfälle und Notlagen
- Eigenständige Organisation, Begleitung von Übungen/ Räumungsübungen
- Eigenständige Bestellung und Verwaltung von Dienstschlüsseln
- Begleitung von Ausschreibungen
- Eigenständige Bestellung von Mobiliar, Werkzeugen und Ersatzteilen und deren Inventarisierung, Bevorratung von Verbrauchsmaterialien, einschließlich Bestätigung der Sachlichen und Rechnerischen Richtigkeit bei der Rechnungsbearbeitung
- Prüfung der Nachtbriefkästen • Planung und Durchführung von Umzügen
- Beauftragung von Fremdfirmen und Organisation des damit verbundenen Ablaufs bei Baumaßnahmen und Reparaturen

- Störungsbeseitigung im Notfall
- Organisation der Entsorgung vertraulichen Schriftguts
- Prüfung der Aufzugsanlagen, Befreiung in Notlagen
- Vertretung im Bereich IT
- Sicherheitsbeauftragte/r des Nds. Finanzgerichts

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens / Arbeitsplatzes ist:

- die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Justiz oder der erfolgreiche Abschluss
- der Berufsausbildung zur / zum Verwaltungs- oder Justizfachangestellten zzgl.
- des Verwaltungslehrgangs I / Angestelltenlehrgangs I
- gute Kenntnisse in der Anwendung gängiger Bürosoftware (Microsoft Office) sowie die Bereitschaft, sich in Softwareprogramme einzuarbeiten, sofern noch keine Kenntnisse bestehen (z. B. HWS- Anlagenbuchhaltung, VIS – elektronische Verwaltungsakte)
- Interesse an der Hausverwaltung, ein technisches Grundverständnis und die Bereitschaft, sich mit den vorhandenen technischen Anlagen kurzfristig vertraut zu machen
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Freude an selbstständiger Arbeit und ein gewisses Maß an Pragmatismus
- Teamfähigkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Grundsätzliche Bereitschaft bei Notfällen auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar zu sein

Das Nds. Finanzgericht fördert aktiv die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inkl. Kontaktdaten Ihrer Personalstelle sowie Ihre letzte dienstliche Beurteilung bzw. Ihr letztes Arbeits-/Zwischenzeugnis vorrangig in einem PDF-Dokument auf dem Dienstweg per E-Mail an: fgh-poststelle@justiz.niedersachsen.de oder alternativ auf dem Postweg an: Niedersächsisches Finanzgericht z. Hd. Frau Harms, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover. Für telefonische Auskünfte rund um die Ausschreibung und für Fachfragen steht Ihnen die stellvertretende Geschäftsleiterin Frau Harms (Tel: 0511 89750-531), für Fachaufgaben darüber hinaus auch die Präsidentin des Nds. Finanzgerichts, Frau Hager (Tel: 0511 89750-510) zur Verfügung.

IV. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst

Eine Stelle im OLG-Bezirk Braunschweig für die zum 01.06.2026 bzw. 01.12.2026 beginnende Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zum 01.06.2026 (bei Anrechnungsmöglichkeiten zum 01.12.2026) kann zugelassen werden, wer eine dem Gerichtsvollzieherdienst förderliche abgeschlossene Berufsausbildung, insbesondere im kaufmännischen oder juristischen Bereich, absolviert, sich drei Jahre in einem dem Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt und (im Grundsatz) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zum 01.12.2026 können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die bereits die Befähigung der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (zweites Einstiegsamt) besitzen und ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben.

V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle

In der JVA Celle ist zum 01.08.2025 die Stelle einer

Psychologin oder eines Psychologen (w/m/d) - Diplom/Master -

neu zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 14 NBesO bewertet.

Wenn Sie ein vielfältiges und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet suchen, die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie bereits Erfahrung in der Arbeit mit Sexual- und Gewaltstraftätern mitbringen, dann bewerben Sie sich!

Ihr Aufgabengebiet umfasst u.a. die Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik im Rahmen des Diagnostischen Verfahrens, die Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Fortschreibung der Vollzugsplanungen, die Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zur Kriminalprognose, Beratung und Krisenintervention, delikt- und themenzentrierte Behandlung im Einzel- und Gruppensetting sowie die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Behandlungskonzeptes und die Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

Wenn Sie an der Aufgabe interessiert sind, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die: Justizvollzugsanstalt Celle, Fachbereich Personal und Organisation, Trift 14, 29221 Celle oder per Mail an JVCE-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Rückfragen beantworten Ihnen sehr gern Frau Hoxea unter der Tel: 05141 911-360.

Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154 b, 456 a StPO)

AV d. MJ v. 19.05.2025 (4300-MJ-56/2017)

– Nds. Rpfl. S. 224 –

– VORIS 34100 –

1. Allgemeines

In Verfahren gegen Personen, deren Auslieferung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, kann gemäß § 154 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage und gemäß § 456 a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden. Hier- von soll in geeigneten Fällen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze, denen ermes- sensleitende und ermessensbegrenzende Wirkung im Einzelfall zukommt, Gebrauch gemacht werden. Dabei verbietet sich jedes schematische Vorgehen; vielmehr ist die Gesamtwürdigung des Einzelfalls unerlässlich.

Entschließungen nach den §§ 154 b und 456 a StPO kommen, soweit nachste- hend nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich erst in Betracht, wenn die Aus- lieferung bewilligt oder die Ausweisung vollziehbar angeordnet ist und diese Maß- nahmen unmittelbar im Anschluss an das Absehen von weiterer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung durchgeführt werden sollen.

2. Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO

2.1 Grundsatz

Die Anwendung von § 154 b StPO setzt voraus, dass die beschuldigte Person das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Auslieferung, einer Überstel- lung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder einer aufenthaltsbeen- denden Maßnahme des Ausländerrechts verlassen hat oder verlassen werden wird.

2.2 Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b Abs. 1 StPO

§ 154 b Abs. 1 StPO setzt wegen derselben Tat oder Taten die Bewilligung einer Auslieferung an eine ausländische Regierung oder eine Entscheidung über die Vollstre- ckung eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Gesetzes über die interna- tionale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) voraus. Ein Verfahrensabschluss gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen sogenannter Doppelverfolgung kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, weil ein Fall der unzulässigen Doppelverfolgung bis zu einem rechtskräftigen ausländischen Urteil wegen derselben Tat oder Taten nicht vorliegt.

- 2.2.1 Eine Anwendung des § 154 b Abs. 1 StPO kommt insbesondere dann in Betracht, wenn in einem anderen Staat, insbesondere innerhalb der Europäi- schen Union, das dort bereits anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren bes- ser durchgeführt werden kann.
- 2.2.2 Demgegenüber soll von § 154 b Abs. 1 StPO insbesondere dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der

ausländische Staat, der das Auslieferungsersuchen gestellt oder den Europäischen Haftbefehl übermittelt hat, von seinem Verfolgungsanspruch keinen ernsthaften Gebrauch machen wird, obwohl eine Bewilligung oder Entscheidung nach Absatz 1 ergangen ist.

2.3 Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b Abs. 2 StPO

§ 154 b Abs. 2 StPO setzt die Bewilligung einer Auslieferung an eine ausländische Regierung, die Überstellung an einen internationalen Strafgerichtshof im Sinne der §§ 2 ff. IStGHG oder, über den engeren Wortlaut hinaus, eine Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls für eine andere Tat voraus.

Die zu erwartende inländische Sanktion muss demgegenüber deutlich unterhalb der Schwelle der Beträchtlichkeit (vgl. §§ 154, 154 a StPO) bleiben. Die Nummern 2.5.3.1 bis 2.5.3.4 dieser AV sind insoweit nicht bindend.

2.4 Verfahren bei Anwendung des § 154 b Abs. 1 und 2 StPO

- 2.4.1 Die Entscheidung über die Anwendung des § 154 b Abs. 1 oder 2 StPO ist zeitnah zu treffen, wenn der Staatsanwaltschaft ein Auslieferungs- oder Überstellungsverfahren bekannt wird.
- 2.4.2 Ein Absehen von der Strafverfolgung kommt auch schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn diese als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte.
- 2.4.3 Erforderlichenfalls ist bei dem Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO).
- 2.4.4 Erfolgt ein Absehen von der Strafverfolgung auf der Grundlage von § 154 b Abs. 1 oder Abs. 2 StPO, ist dies dem Staat oder dem internationalen Strafgerichtshof, an den ausgeliefert oder überstellt wird, mitzuteilen und dieser um zeitnahe Mitteilung des dortigen Verfahrensabschlusses zu ersuchen. Die Anfrage ist in die jeweilige Landessprache zu übersetzen. Zur Prüfung eines etwaigen Wiederaufnahmeerfordernisses ist binnen eines Jahres nach Verfahrenseinstellung bei dem Staat oder bei dem internationalen Strafgerichtshof, an den ausgeliefert oder überstellt wurde, Nachfrage nach dem Verfahrensausgang zu halten, sofern zuvor keine Mitteilung nach Satz 1 eingegangen ist. Erforderlichenfalls sind Nachfragen bis zum Ablauf der Frist des § 154 b Abs. 4 StPO zu wiederholen.

2.5 Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b Abs. 3 StPO

§ 154 b Abs. 3 StPO setzt eine bestandskräftige Anordnung einer aufenthaltsrechtlichen Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) oder zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) voraus.

- 2.5.1 Eine Anwendung kommt auch in Betracht, wenn eine Entscheidung nach Absatz 1 (erst) gesichert demnächst zu erwarten ist.
- 2.5.2 Von der durch § 154 b Abs. 3 StPO eröffneten Möglichkeit soll umfassend Gebrauch gemacht werden, wenn das Strafverfolgungsinteresse unter

Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen zurückstehen kann. Für ein Zurückstehen sprechen insbesondere

2.5.2.1 eine geringe Straferwartung,

2.5.2.2 überschaubare Tatfolgen sowie

2.5.2.3 eine geringe Rückkehrwahrscheinlichkeit der beschuldigten Person.

2.5.3 Demgegenüber soll von der Möglichkeit des § 154 b Abs. 3 StPO in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung oder das öffentliche Interesse wegen der Schwere der Tat oder der Gefährlichkeit der beschuldigten Person die Durchführung des Strafverfahrens gebieten. Dabei sprechen gegen den Gebrauch der Möglichkeit des § 154 b Abs. 3 StPO insbesondere

2.5.3.1 eine Tat, die im gesetzlichen Mindestmaß mit 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist,

2.5.3.2 eine Tat mit schwerwiegenden Folgen für das Opfer,

2.5.3.3 eine beschuldigte Person, die nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist sowie

2.5.3.4 besondere generalpräventive Gesichtspunkte der Tat, die ein überragendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründen.

Satz 2 gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Abschiebung aufgrund besonders gelagerter Umstände des Einzelfalles dem Strafverfolgungsinteresse vorgeht. Dies kann namentlich dann in Betracht kommen, wenn die tatsächliche Durchsetzung einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung zu einem späteren Zeitpunkt aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend gesichert ist und zugleich keine konkreten Anhaltspunkte für die Rückkehr der verurteilten Person in das Bundesgebiet vorliegen.

2.6 Verfahren bei Anwendung des § 154 b Abs. 3 StPO

2.6.1 Ein Absehen von der Strafverfolgung kommt auch schon vor Abschluss der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind. Erforderlichenfalls ist eine richterliche Vernehmung der beschuldigten Person herbeizuführen, namentlich dann, wenn sie als Zeugin oder Zeuge in einem anderen Verfahren benötigt werden könnte.

2.6.2 In den in Betracht kommenden Fällen verfährt die Staatsanwaltschaft wie folgt:

2.6.2.1 Die Entscheidung über die Anwendung des § 154 b Abs. 3 StPO ist zeitnah zu treffen, wenn der Staatsanwaltschaft ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht (Zurückschiebung nach § 57 AufenthG und Abschiebung nach § 58 AufenthG) oder zur Einreiseverweigerung (Zurückweisung nach § 15 AufenthG) bekannt wird.

2.6.2.2 Das Einvernehmen mit der Abschiebung ist gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich, regelmäßig spätestens innerhalb einer Woche zu

erklären. Binnen dieser Frist sind daneben etwaige Hindernisse, die der Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Zwangsmaßnahme entgegenstehen, anzuzeigen.

2.6.2.3 Erforderlichenfalls ist bei dem Gericht die vorläufige Verfahrenseinstellung zu beantragen (§ 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO).

2.6.2.4 Für den Fall der unerlaubten Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland leitet die Staatsanwaltschaft die im Einzelfall gebotenen Fahndungsmaßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung (Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister, Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, ggf. Haftbefehl mit Ausschreibung zur Festnahme) und insbesondere zur Sicherung der vorhandenen Beweise ein.

2.6.2.5 Die beschuldigte Person ist in geeigneter Weise über die möglichen Rechtsfolgen für den Fall ihrer Rückkehr, insbesondere eine Wiederaufnahme der Ermittlungen, zu belehren. Die Belehrung kann unterbleiben, wenn die beschuldigte Person von dem gegen sie gerichteten Verfahren keine Kenntnis hat.

2.6.2.6 Die Ausländerbehörde ist über den Zeitpunkt der Strafverfolgungsverjährung zu unterrichten.

2.6.2.7 Die Ausländerbehörde ist um Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, sofern die beschuldigte Person vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

3. Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456 a StPO

3.1 Grundsätze

§ 456 a StPO bezweckt die Entlastung des Justizvollzugs sowie des Fiskus von wenig aussichtsreichen Resozialisierungs- und Sicherungsbemühungen gegenüber ausländischen verurteilten Personen ohne Bleibeperspektive in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Anwendung kommt grundsätzlich in Betracht, wenn die (weitere) Vollstreckung weder unter dem Aspekt der Resozialisierung noch unter demjenigen der Kriminalprävention sinnvoll erscheint. Bei der Frage, ob das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet, sind die persönliche Lage und die Gefährlichkeit der verurteilten Person, die besonderen Umstände der Tat, der Rang des verletzten oder gefährdeten Rechtsgutes, die Schwere der Schuld, die Dauer der bisherigen Strafverbüßung, die Entwicklung der verurteilten Person nach Beginn der (erneuten) Vollstreckung sowie die Belange des Opferschutzes zu berücksichtigen.

3.2 Zeitpunkt der Entscheidungen nach § 456 a StPO bei Freiheitsstrafen

3.2.1 Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bisherige Freiheitsentziehung in dem Verfahren bei anschließender Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheint oder sonst besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen. Dies gilt namentlich, wenn

3.2.1.1 mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 StGB nach der Hälfte der Strafzeit zu rechnen ist,

- 3.2.1.2 die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Aussetzung wegen der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder wegen einer neuen Straftat erfolgte, die nicht zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe geführt hat,
 - 3.2.1.3 die verurteilte Person im Ausland für die abgeurteilte oder eine andere Tat zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, deren Vollstreckung unmittelbar nach der Auslieferung oder Überstellung oder im Anschluss an eine anderweitige Freiheitsentziehung zu erwarten ist, oder
 - 3.2.1.4 die Ausweisung in einen ausländischen Staat erfolgt, in welchen gewöhnlich nur selten oder unter besonderen Erschwernissen ausgewiesen werden kann, und zugleich keine konkreten Anhaltspunkte für die Rückkehr der verurteilten Person in die Bundesrepublik Deutschland vorliegen.
- 3.2.2 Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe soll in der Regel von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.
- 3.2.3 Über die Hälfte der Strafzeit hinaus soll eine zeitige Freiheitsstrafe nur vollstreckt werden, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person der verurteilten Person liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung eine weitere Vollstreckung geboten ist; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Geboten kann eine weitere Vollstreckung namentlich dann sein, wenn die verurteilte Person
- 3.2.3.1 wegen einer Straftat nach den §§ 81, 82, 89 a, 89 c, 129 a Abs. 1 bis 3, 176, 176 c, 176 d, 177 Abs. 6 bis 8, 178, 211, 212, 226, 226 a, 239, 239 a, 250 Abs. 2 und 251 (jeweils auch i. V. m. §§ 252 oder 255), 306 b Abs. 2, 306 c, 316 a Abs. 1 und 3 StGB oder
 - 3.2.1.2 wegen einer mittäterschaftlich begangenen Tat im Bereich der organisierten Kriminalität verurteilt worden oder
 - 3.2.1.3 nach einer vorangegangenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.

In diesen Fällen soll jedoch nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, insbesondere wenn dadurch die aufenthaltsbeendende ausländerrechtliche Maßnahme aus der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung heraus ermöglicht wird.

3.3 Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO bei lebenslanger Freiheitsstrafe

- 3.3.1 Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von weiterer Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden, namentlich wenn
 - 3.3.1.1 der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist,

3.3.1.2 nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann oder

3.3.1.3 eine medizinische Versorgung und/oder Pflege in der Justizvollzugsanstalt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand geleistet werden kann.

3.3.2 Eine Maßnahme nach § 456 a StPO kommt nicht in Betracht, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet.

3.3.3 Das Absehen von der weiteren Vollstreckung bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft. Diese berichtet dem MJ nach Maßgabe von Nummer 7.1.

3.4 Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO bei Jugendstrafe

3.4.1 Bei zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden sind bei der Entscheidung nach § 456 a Abs. 1 StPO über Nummer 3.1 hinaus auch die Ziele des Jugendstrafrechts einzubeziehen. Dabei ist zu prüfen, ob das angestrebte Ziel der sozialen Integration bereits hinreichend erreicht ist, überhaupt noch sinnvoll erreicht werden kann oder bessere Möglichkeiten der Erziehung und Resozialisierung oder der sonstigen Einwirkung auf die verurteilte Person im Heimat- oder Aufnahmeland bestehen. Generalpräventive Erwägungen sind dabei nur von nachrangiger Bedeutung, soweit die Jugendstrafe nicht wegen der Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 Alternative 2 JGG verhängt wurde.

3.4.2 In der Regel soll nach § 456 a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung der Jugendstrafe abgesehen werden, wenn mindestens ein Drittel, aber noch nicht zwei Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Fortsetzung der Vollstreckung bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe mit der vorherigen Aussetzung des Strafrestes gemäß § 88 JGG zu rechnen wäre.

3.4.3 Vor Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe kann von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden, wenn eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung, Überstellung oder aufenthaltsrechtliche Zwangsmaßnahme selbst zur erzieherischen Einwirkung auf die verurteilte Person ausreichend erscheinen. Ein Absehen von der Vollstreckung kann danach insbesondere in Betracht kommen, wenn

3.4.3.1 die verurteilte Person im Ausland für die abgeurteilte oder eine andere Tat zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, deren Vollstreckung unmittelbar nach der Auslieferung oder Überstellung oder im Anschluss an eine anderweitige Freiheitsentziehung zu erwarten ist,

3.4.3.2 bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 88 JGG zum Zeitpunkt der Verbüßung von einem Drittel der Jugendstrafe zu rechnen wäre, oder

3.4.3.3 die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von

Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe geführt hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ausweisung in einen ausländischen Staat erfolgt, in welchen gewöhnlich nur selten oder unter besonderen Erschwernissen ausgewiesen werden kann und zugleich die Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland wenig wahrscheinlich erscheint.

- 3.4.4 Über den Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Jugendstrafe hinaus soll grundsätzlich nur dann vollstreckt werden,
- 3.4.4.1 wenn die Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 Alternative 2 JGG und die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebieten oder
- 3.4.4.2 konkrete Anhaltspunkte für eine drohende zeitnahe Rückkehr der verurteilten Person in die Bundesrepublik Deutschland vorliegen und ihre weiterhin vorhandenen schädlichen Neigungen eine nachhaltige Vollstreckung geboten erscheinen lassen.

3.5 Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO bei Ersatzfreiheitsstrafe

- 3.5.1 Von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll im Fall der Auslieferung oder Ausweisung der verurteilten Person abgesehen werden, wenn die tatsächliche Ausreise kurzfristig erfolgen soll. Ist neben der Ersatzfreiheitsstrafe noch eine andere zeitige Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken, so ist diese für die Entscheidung nach § 456 a StPO maßgebend. Scheidet danach ein Absehen von der Strafvollstreckung aus, so ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.
- 3.5.2 In Fällen der Auslieferungshaft kann in Abweichung von Nummer 3.5.1 Satz 1 zu deren Unterbrechung eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

3.6 Verfahren bei Anwendung des § 456 a StPO

- 3.6.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft
- 3.6.1.1 bei Einleitung der Vollstreckung,
- 3.6.1.2 vor Verbüßung der Hälfte der Strafe,
- 3.6.1.3 vor Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe,
- 3.6.1.4 vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe oder Jugendstrafe,
- 3.6.1.5 auf Antrag der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung,
- ob und zu welchem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in Betracht kommt. Die Vollstreckungsbehörde setzt sich im Fall der Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen mit der Ausländerbehörde in Verbindung, um zu klären, ob eine Ausweisungsverfügung ergangen oder zu erwarten ist.

- 3.6.2 Regt die Justizvollzugsanstalt das Absehen von der Vollstreckung an, so fügt sie einen Führungsbericht bei.
- 3.6.3 Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, von der weiteren Vollstreckung abzu-
sehen, so unterrichtet sie sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch im Fall der
Auslieferung und Ausweisung einer oder eines Nichtdeutschen die Ausländer-
behörde. Die Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidung so frühzeitig, dass
die zur Abschiebung aus der Haft notwendigen Vorbereitungen der Justizvoll-
zugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig abgeschlossen werden kön-
nen und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung (§§ 57, 57 a
StGB, § 88 JGG) erübrigt. Entsprechendes gilt für die Vollziehung einer Maßre-
gel der Besserung und Sicherung in einer Maßregelvollzugseinrichtung und für
die Frage einer bedingten Entlassung nach § 67 e StGB.
- 3.6.4 Die Vollstreckungsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit bei
einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachge-
holt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2
Satz 1 StVollstrO). Die Belehrung nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs.
2 Sätze 2 bis 4 StVollstrO soll sich auch darauf erstrecken, dass mit der Nach-
holung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise auch dann
zu rechnen ist, wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurück-
schiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der
Befristung aufgehoben ist. Die Vollzugsanstalt erteilt die Belehrung in einer
der verurteilten Person verständlichen Sprache. Die Belehrung ist von der Voll-
zugsanstalt zu dokumentieren; eine Kopie der Dokumentation übersendet sie
der Vollstreckungsbehörde.
- 3.6.5 Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstre-
ckungsbehörden miteinander in Verbindung, um ein Einvernehmen über das
weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu
dem gemäß § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden
soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.
- 3.6.6 Wird nicht gemäß § 456 a Abs. 1 StPO von der (weiteren) Vollstreckung abge-
sehen und befürwortet oder beantragt die Vollstreckungsbehörde die Ausset-
zung des Strafrestes zur Bewährung gemäß §§ 57, 57 a StGB, unterrichtet sie
die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über den in Betracht kommen-
den Entlassungszeitpunkt, damit diese in die Lage versetzt wird, weitere Maß-
nahmen in eigener Zuständigkeit vorzubereiten. Dasselbe gilt bei Anträgen im
Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß § 67 e StGB für freiheitsentzie-
hende Maßregeln der Besserung und Sicherung.

4. Anwendung des § 456 a StPO auf freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB

4.1 Soweit eine Überstellung der verurteilten Person im Wege der Vollstreckungs-
hilfe nicht in Betracht kommt und entgegen einem zuvor gestellten Antrag der Voll-
streckungsbehörde das Gericht keinen Beschluss gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 StGB
gefasst hat oder nach entsprechendem Beschluss der Aufenthalt in der Bundesrepu-
blik Deutschland nach dem Strafende nicht beendet wurde, ist bei freiheitsentziehen-
den Maßregeln der Besserung und Sicherung stets zu prüfen, ob von der (weiteren)
Vollziehung nach § 456 a StPO abgesehen werden kann, weil Besserungs- und Siche-
rungsinteressen dem Heimatstaat der verurteilten Person überlassen bleiben können.

Zur Prüfung kann auf die Übersichtstabellen mit Informationen zu länderspezifischen Besonderheiten im Vollstreckungshilfeverfahren für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaaten zurückgegriffen werden. Diese sind im niedersächsischen Portal für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen abrufbar.

4.2 In Ausnahmefällen kann von der (weiteren) Vollstreckung unabhängig von den Kriterien in Nummer 4.1 abgesehen werden, namentlich

4.2.1 wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder

4.2.2 aus tatsächlichen Gründen nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann

und zugleich keine konkreten Anhaltspunkte für die Rückkehr der verurteilten Person in die Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

5. Anwendung des § 456 a StPO bei Sicherungsverwahrung nach §§ 66 bis 66 b StGB

Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten (§§ 66 bis 66 b StGB), so kann von der weiteren Vollziehung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich

5.1 wenn der Gesundheitszustand der verurteilten Person schwerwiegend beeinträchtigt ist oder

5.2. aus tatsächlichen Gründen nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann,

und ausreichende Vorsorge für eine Sicherung oder Behandlung der verurteilten Person im Ausland getroffen werden kann.

6. Verhältnis des § 456 a StPO zu internationalen Vollstreckungsverfahren

6.1 Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO und über die Vollstreckungshilfe stehen rechtlich unabhängig nebeneinander. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.2 Ein Vollstreckungshilfeverfahren ist insbesondere dann vorzuziehen, wenn

6.2.1 eine Überstellung vor Ablauf der in Nummer 3.6.1 genannten Zeitpunkte möglich erscheint,

6.2.2 eine Vollstreckung über die in Nummer 3.6.1 genannten Zeitpunkte hinaus geboten ist,

6.2.3 es sich bei dem beteiligten ausländischen Staat um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt oder

6.2.4 eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 oder 66 StGB vollstreckt wird.

6.3 Ein Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO kommt bei einem bereits anhängigen Vollstreckungshilfeverfahren erst nach der vorherigen Zustimmung des MJ in Betracht. Dem MJ ist daher nach Maßgabe von Nummer 7.3 vorab zu berichten.

6.4 Im Verhältnis zu Drittstaaten bietet § 456 a StPO in der Regel ein einfacheres Verfahren als eine Überstellung auf der Grundlage des IRG oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Eine Einigung mit dem Vollstreckungsdrittstaat ist nicht erforderlich. Zudem kann die Vollstreckung bei einer Wiedereinreise zumeist durch einen Vollstreckungshaftbefehl gesichert werden, wogegen bei der Vollstreckungshilfe regelmäßig eine Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen muss.

7. Berichtspflicht

Dem MJ ist vorab zu berichten, wenn die Vollstreckungsbehörde

7.1 bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe,

7.2 bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 bis 66 b StGB),

7.3 bei einem bereits anhängigen Vollstreckungshilfeverfahren oder

7.4 in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung

von der Vollstreckung nach § 456 a StPO absehen will.

8. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 01.06.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2030 außer Kraft.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte

AV d. MJ v. 23.05.2025 (4736-MJ-67/2017)

– Nds. Rpfl. S. 233 –

– VORIS 33210 –

- Bezug:** a) AV v. 04.11.2011 (Nds. MBl. S. 834, Nds. Rpfl. 2012 S. 8),
zuletzt geändert durch AV v. 05.03.2019 (Nds. MBl. S. 735,
Nds. Rpfl. S. 207)
– VORIS 33210 –
- b) AV v. 20.03.2020 (Nds. MBl. S. 429, Nds. Rpfl. S. 154)
– VORIS 33210 –
- c) AV v. 14.05.2020 (Nds. MBl. S. 563, Nds. Rpfl. S. 219)
– VORIS 33210 –
- d) AV v. 21.07.1992 (4736 - 304. 13) (Nds. Rpfl. S. 193),
geändert durch AV v. 23.06.2020 (Nds. Rpfl. S. 267)
– VORIS 33200000000011 –

1. Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Zentralstelle

Zur wirksamen Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet, die jeweils für den Bezirk einer Generalstaatsanwaltschaft zuständig sind (Nummer 2). Daneben wird für herausgehobene Ermittlungs- und Strafverfahren sowie für die Wahrnehmung übergeordneter Zentralstellenaufgaben eine landesweit zuständige Zentralstelle eingerichtet (Nummer 3).

2. Schwerpunktstaatsanwaltschaften

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden gemäß § 143 Abs. 4 GVG bestimmt:

- 2.1.1 die Staatsanwaltschaft Aurich für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg,
- 2.1.2 die Staatsanwaltschaft Göttingen für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig,
- 2.1.3 die Staatsanwaltschaft Hannover für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

2.2 Bezeichnung

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften führen im Geschäftsverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz „Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte“.

2.3 Sachliche Zuständigkeit

- 2.3.1 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind sachlich zuständig für die Bearbeitung aller anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach
 - 2.3.1.1 § 131 StGB (Gewaltdarstellung),
 - 2.3.1.2 §§ 184 bis 184 c und § 184 e StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte; Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte; Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
 - 2.3.1.3 §§ 15, 27 JuSchG sowie
 - 2.3.1.4 eingehende und ausgehende Rechtshilfeersuchen, die Straftaten nach den Nummern 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 zum Gegenstand haben.
- 2.3.2 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG, wenn sich der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid richtet, der wegen einer Ordnungswidrigkeit nach

2.3.2.1 § 119 Abs. 1 Nummer 2 OWiG,

2.3.2.2 § 28 Abs. 1 Nrn. 15, 16, 17 Alternative 1 JuSchG oder

2.3.2.3 § 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 Nummer 1 JuSchG

erlassen worden ist.

- 2.3.3 Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften erstreckt sich auf die Verfolgung anderer als der in Nummern 2.3.1 und 2.3.2 aufgezählten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind. Sie bleiben zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass ein Tatverdacht für die unter Nummern 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 genannten Straftaten nicht besteht.
- 2.3.4 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften können in diesen Fällen, oder aber wenn die anderen Straftatbestände besonders schwer wiegen (beispielsweise Straftaten nach den §§ 176 ff. StGB), das Verfahren mit einer Begründung an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben oder zurückgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung sollen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Verfahrens wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.4 Vollstreckung

In den von ihnen geführten Verfahren nehmen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46, 91 OWiG).

2.5 Verfahren

- 2.5.1 Geht eine Anzeige bei einer Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der unter Nummer 2.3.1 genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbar Maßnahmen, insbesondere eine etwa sofort notwendige Beschlagnahme, veranlasst die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.
- 2.5.2 Die Akten- und Registerführung obliegt der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft.
- 2.5.3 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu erheben, so leitet diese ihre Anklage über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft dem Gericht zu.
- 2.5.4 In gleicher Weise verfährt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft, wenn Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einer Verwaltungsbehörde eingelegt worden ist.
- 2.5.5 Auch nach Anklageerhebung wird der Akten- und Schriftverkehr unmittelbar mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt.
- 2.5.6 Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft übernimmt die Sitzungsvertretung, soweit die Schwerpunktstaatsanwaltschaft dies für ausreichend erachtet. In

den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt. Soll die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft den Sitzungsdienst wahrnehmen, ist sie über den Akten- und Schriftverkehr zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und dem Gericht zu informieren.

3. Landesweite Zentralstelle

3.1 Für herausgehobene Ermittlungs- und Strafverfahren (Nummer 3.2.1) und übergeordnete Aufgaben bei der Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte wird ferner gemäß § 143 Abs. 4 GVG bei der Staatsanwaltschaft Hannover die landesweit zuständige „Niedersächsische Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Inhalte“ eingerichtet.

3.2 Sachliche Zuständigkeit

3.2.1 Die Zentralstelle ist für herausgehobene Ermittlungs- und Strafverfahren betreffend Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß Nummern 2.3.1 und 2.3.2 zuständig. Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gilt insbesondere dann als herausgehoben, wenn für die Strafverfolgung umfangreiche, regelmäßig verdeckte Ermittlungsmaßnahmen und ein besonders hohes Maß an technischem Verständnis oder zur Beweisführung besondere Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie erforderlich sind.

3.2.2 Der Zentralstelle obliegen ferner

3.2.2.1 die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Schwerpunktstaatsanwaltschaften gemäß Nummer 2.1, den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die vergleichbare Aufgaben zu erfüllen haben, und

3.2.2.2 die Wahrnehmung der in Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in Nummer 224 Abs. 2 Buchst. b) und c) RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung und somit insbesondere die Sicherstellung der Strafverfolgung der Delikte gemäß Nummer 2.3.1 in Niedersachsen nach einheitlichen Grundsätzen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle gemäß Nummern 227 und 228 RiStBV relevante Entscheidungen sind der Zentralstelle von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften mitzuteilen. Die Zentralstelle kann bei Streitigkeiten über die Festlegung solcher einheitlichen Grundsätze die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle einbinden.

3.3 Vollstreckung

In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Zentralstelle auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46, 91 OWiG).

3.4 Verfahren

- 3.4.1 Liegen Anhaltspunkte für ein herausgehobenes Ermittlungsverfahren im Sinne von Nummer 3.2.1 vor, so übersendet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Vorgänge unverzüglich und direkt an die Zentralstelle, damit diese eine Übernahme prüfen kann. Eine vorherige Kontaktaufnahme wird empfohlen. Ebenso verfährt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die Schwerpunktstaatsanwaltschaft. In geeigneten Fällen kann auch eine Vorlage zur Übernahme durch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei der Zentralstelle erfolgen, wobei die Staatsanwaltschaft eine nachrichtliche Beteiligung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft sicherstellt.
- 3.4.2 Lehnt die Zentralstelle die Übernahme nach Prüfung der Akten ab, sendet sie diese mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe unmittelbar zurück. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die Zentralstelle, bis die Akten wieder der Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorliegen.
- 3.4.3 Die Zentralstelle berichtet dem MJ jährlich zum 15. April auf dem Dienstweg über ihre Erfahrungen und die Erfahrungen bei der Bekämpfung von Straftaten gemäß Nummer 2.3.1 im vorangegangenen Kalenderjahr, wozu sie sich von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuliefern lässt. Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, zur örtlichen Verteilung sowie zur Art der Erledigung enthalten.
- 3.4.4 Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Einstellung eines durch die Zentralstelle geführten Ermittlungsverfahrens entscheidet die ihr vorgesetzte Generalstaatsanwaltschaft.
- 3.5 Die Nummern 2.5.2 bis 2.5.6 gelten entsprechend.

4. Anderweitige Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (Internet- und Computerkriminalität) (Bezugs-AV zu a), der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung (Bezugs-AV zu b) sowie der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (Bezugs-AV zu c) bleiben unberührt.

5. Übergangsvorschriften

5.1 Für Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren betreffend Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV bereits bei der vormals landesweit zuständigen „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften“ bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhängig sind oder waren, ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hannover übergangsweise neben der nun örtlich zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft nach Maßgabe der Nummern 5.2 und 5.3 gleichrangig zuständig.

5.2 Ermittlungsverfahren, bei denen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV bereits ein polizeilicher Abschlussbericht oder Abschlussvermerk bei den Akten befindet, werden bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hannover abgeschlossen. Hieraus resultierende Vollstreckungsverfahren werden bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hannover geführt.

5.3 Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AV bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhängig sind, werden bei der dortigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Vollstreckung weiterbearbeitet. Ebenso wird die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hannover zuständig für solche Vollstreckungsverfahren, die aus Verfahren resultieren, bei denen die vormals landesweit zuständige „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften“ bei der Staatsanwaltschaft Hannover die öffentliche Klage erhoben hat.

6. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV zu d) wird mit Ablauf des 30.06.2025 aufgehoben.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: Poststelle@mj.niedersachsen.de.